

Satzung

Initiative Zukunftssicheres Großkrotzenburg e. V.

Kurzbezeichnung: Initiative

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Zukunftssicheres Großkrotzenburg“. Die Kurzbezeichnung lautet: „Initiative“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63538 Großkrotzenburg.
- (3) Der Verein ist ein Zusammenschluss kommunalpolitisch engagierter Bürgerinnen und Bürger. Er ist beim Amtsgericht Hanau auf dem Registerblatt VR 32435 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und die Teilnahme an Kommunalwahlen auf Gemeindeebene in Großkrotzenburg mit eigenen Wahlvorschlägen ab der Kommunalwahl 2021.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- Aufstellung einer Kandidatenliste für die Wahl der Gemeindevertretung in Großkrotzenburg und die Anzeige bei der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan, dass der Verein mit eigenen Wahlvorschlägen auf Gemeindeebene in Großkrotzenburg an der jeweils nächsten Kommunalwahl teilnehmen will,
- Veranstaltungen, Seminare und Work-Shops zur staatsbürgerkundlichen Bildung,
- Werbemaßnahmen und Werbeveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Vermögensbindung

Bei der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Gemeinde Großkrotzenburg.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Die Mitgliedschaft setzt die uneingeschränkte Bereitschaft voraus, sich aktiv für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzusetzen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in demokratischen Parteien ist mit der Mitgliedschaft im Verein grundsätzlich vereinbar.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft.
- (3) Mitglieder haben
 - Sitz - und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinschädigend verhalten hat.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrags beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beitrittserklärung regelt das Verfahren über die Erhebung der Beiträge sowie deren Höhe und Fälligkeit.
- (2) Über Änderungen der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung.

§ 6**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - bis zu drei Beisitzern,
 - dem Fraktionsvorsitzenden der Initiative in der Gemeindevertretung,
 - dem Mitglied der Initiative im Gemeindevorstand.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Wenn kein Versammlungsteilnehmer widerspricht, kann die Wahl auch offen durch Handzeichen erfolgen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der aktuellen Wahlzeit vorzunehmen.
- (6) Die Vorstandsfunktion endet mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Amtsinhabers.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Ladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden reduziert werden.
- (8) Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als höchstes Organ des Vereins für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter nach dieser Satzung,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Inhalte und Ziele des Vereins sowie die Listenaufstellung für die Gemeindevertretung
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Verlauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des § 6 Abs. 1 unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Fristbeginn ist der Tag der Absendung der Einladung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sog. ad hoc - Prüfungen.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung Vorstandes.

§ 9

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 Abs. 1 a der Datenschutz-Grundverordnung (DS- GVO), das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 Abs. 1 b DS - GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 Abs. 1 f DS - GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10

Haftung der Mitglieder

- (1) Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Vereins.

§ 11**Auflösung**

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 4 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12**Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.06.2020 beschlossen und auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes Gelnhausen durch Beschluss des Vorstandes vom 13.08.2020 nach § 12 dieser Satzung textlich geändert. Sie tritt am 14.08.2020 in Kraft. Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2020 geändert. Die Änderungen der Satzung sind mit der Eintragung in das Vereinsregister am 30. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Großkrotzenburg, 18.01.2021

gez. Marcus Rosen (Vorsitzender)

gez. Armin Klab (Schriftführer)